

Instruktion für die Gerichte.

Die Verordnung vom 1. Juni d. J. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß hat zum Zwecke, bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen,

welche auf Urkunden beruhen, und deshalb die Vermuthung ihrer Richtigkeit für sich haben,

und von solchen Ansprüchen, welche ihrer Beschaffenheit oder ihrer Geringsfügigkeit wegen als Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs eine besondere Beschleunigung verdienen,

ein Verfahren vorzuschreiben, wodurch der förmliche Prozeß, wo es möglich ist, vermieden, und wenn dieser Fall nicht eintreten kann, doch auf seine wesentlichen Grundlagen zurückgeführt werden soll.

Die Erlassung des Mandats hat nur dann einen Prozeß zur Folge, wenn der Verklagte gegründete Einwendungen zu machen hat und eine Entscheidung darüber verlangt; der summarische und Bagatellprozeß aber soll den Partheien eine persönliche Theilnahme an den Verhandlungen bis zur richterlichen Entscheidung, eine Beaufsichtigung ihrer Anwälte bei den wichtigsten ihrer Berufsarbeiten verstatten, und durch einen bestimmt vorgezeichneten Gang jede Zögerung von Seiten einzelner unter den theilhaftigen Personen so wie des Gerichts verhindern. Das schriftliche Verfahren, wobei der Kläger und der Verklagte vollständig gehört werden, und die darauf folgende mündliche Verhandlung soll den erkennenden Richter von allen Einzelheiten des Rechtssalles durch den Vortrag eines richterlichen Beamten und den eigenen Vortrag der Partheien oder ihrer Stellvertreter unterrichten, und auf diese Weise bei der Behandlung dieser Prozesse deren Beschleunigung, unbeschadet der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Erörterung, erreicht werden.

Sämmtliche Gerichte, denen die Verordnung zur Richtschnur vorgeschrieben ist, haben dafür zu sorgen, daß dieselbe in allen ihren Bestimmungen zur Ausführung gebracht werde, und werden zu diesem Zwecke mit der nachstehenden Anweisung versehen:

E i n l e i t u n g.

§. 1. In den Rechtsverhältnissen der Gerichte hat die Verordnung nichts geändert.

Jede Klage ist daher bei dem Gerichte anzubringen, welches nach der bestehenden Verfassung dazu kompetent ist.

Dieses unterzieht sich der Prüfung derselben nach Vorschrift der Prozeßordnung.

§. 2. Wird die Klage zulässig gefunden, und eignet sie sich nach §. 1 der Verordnung zum Mandatsverfahren, so muß dieses letztere eingeleitet werden. Eignet sie sich nicht dazu, so findet bei Gegenständen von 50 Thalern und darunter der Bagatellprozeß, sonst nach §§. 6 u. 7 der Verordnung der summarische oder der gewöhnliche Prozeß statt (§. 75).

§. 3. Den Partheien steht nicht frei, eine andere als die vorgeschriebene Prozeßform zu wählen.

§. 4. Wird der Mandatsprozeß abgeschlagen, so steht dem Kläger der Rekurs gegen die abweichende Verfügung an die zunächst vorgesezte Behörde zu. Eben so, wenn der Bagatellprozeß nicht eingeleitet wird, wo es hätte geschehen sollen. Ob der summarische oder gewöhnliche Prozeß einzuleiten ist, hängt von der Beurtheilung des Richters ab.

Die Landesjustizbehörden haben jedoch, vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Obergewalt darauf zu achten, daß die ihnen untergeordneten Gerichte hierbei nicht willkürlich verfahren, auch in den Prozeßtabellen die Mandats-, summarischen und Bagatellprozesse von den gewöhnlichen gehörig trennen.

Mandatsprozeß. Zum §. 1.

§. 5. Der Mandatsprozeß wird in den Fällen des §. 1 eingeleitet. Gehört die Urkunde zu den Nro. 1 u. 2 angeführten, so kann die Mandatsklage auch noch vor der Verfallzeit nach §. 4 Nro. 1 und §. 16 Tit. 28, Prozeßordnung, angestellt werden.

§. 6. Jeder Mandatsklage muß die Urkunde, worauf sie sich gründet, in der Originalausfertigung beigelegt werden. Werden aber rückständige Zinsen oder rückständige Termine gewisser jährlicher, aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Leistungen von demjenigen eingeklagt, dessen Recht hierzu eingetragen ist, und führt zugleich der Richter das Hypothekenbuch, so genügt die Bezugnahme auf den Inhalt der letztern, ohne Produktion des Hypotheken-Instrumentes.

§. 7. Wird die Klage aus einem Judikate bei dem Richter des Vorprozesses angestellt, so reicht die Bezugnahme auf die früher verhandelten Akten hin. Gründet sich aber der Anspruch auf eine Urkunde, die eine Uebertragung desselben auf einen Dritten zuläßt, und ist die Urkunde nicht mehr bei den Akten, so muß sie erst wieder eingereicht werden, ehe das Mandat erlassen werden darf.

§. 8. Justizkommissarien, Notare, Feldmesser und Konbulture, desgleichen Mandanten der Gerichtsgebührenklassen sind berechtigt, die Erlassung einer Zahlungsverfügung bei den Akten in Antrag zu bringen, in welcher die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist; wird die Zahlung aber nicht geleistet, so sind sie nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzustellen und diese unter Beifügung einer Ausfertigung der Kostenrechnung und des Festsetzungsdekretes entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen.

Zum §. 2.

§. 9. Bei der Abfassung des Mandats und bei der Bestimmung der Frist zu seiner Befolgung ist die Vorschrift des §. 2 genau zu beachten. Die Frist wird durch den Decernenten bestimmt.

§. 10. Was die Insinuation des Mandats betrifft, so haben die Gerichtsboten darüber, so wie über eine jede andere ihnen obliegende Zustellung einer gerichtlichen Verfügung, wovon irgend ein Rechtsnachtheil abhängig ist, einen vollständigen Bericht zu erstatten, der zu den Akten gebracht werden muß. Der Bericht soll enthalten

1) in einer Seiten-Nubrik:

die Aufschrift: „Bericht des Boten N. N.“,
die genaue Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, als Mandats- (summarischer oder Bagatell-) Prozeß,
mit Anführung der Namen, des Gewerbes, Charakters und des Wohnortes der Partheien,
und das Aktenzeichen;

2) im Kontext:

das Datum der Verfügung,
den Inhalt des Auftrags

und wie er ausgerichtet worden, namentlich:

ob sich der Bote in Person an Ort und Stelle begeben,
mit Angabe des Tages und der Stunde, wann er dort angekommen ist,

ob er den in der Adresse Bezeichneten anwesend gefunden oder nicht, ob er ihm die Verfügung selbst eingehändigt, und ob derselbe den Empfang eigenhändig bescheinigt oder durch wen habe bescheinigen lassen; wenn er ihn nicht persönlich angetroffen, an wen er die Insinuation bewirkt habe, und in welchem Verhältnisse der letztere zu dem in der Adresse Bezeichneten stehe;

endlich, wenn er Niemanden angetroffen hat, an den er die Insinuation hätte bewirken können, oder wenn die Annahme verweigert worden, wie er durch Anheften der Verfügung an die Thüre der Wohnung dem Auftrage genügt habe.

Es ist darauf zu halten, daß die Gerichtsboten diese Anweisungen stets vollständig und genau befolgen. Wenn in einem einzelnen Falle ein Zweifel obwaltet, ob die Insinuation an die bestimmte Person wirklich gesetzmäßig erfolgt sei, so haben die Gerichte die Insinuation sofort auf Kosten des Boten wiederholen zu lassen.

Zum §. 3.

§. 11. Da zur Aufnahme der Einwendungen gegen ein erlassenes Mandat kein Termin anberaumt werden soll, so hat ein jedes Gericht solche Einrichtungen zu treffen, daß eine Parthei ihre Einwendungen bei einem dazu ernannten Beamten oder Wochendepuirteten täglich anbringen kann.

An wen sich der Schuldner in diesem Falle wenden könne, ist in dem Mandate ausdrücklich zu bemerken.

§. 12. Es ist dafür zu sorgen, daß die zum Protokolle erklärten oder schriftlich eingereichten Einwendungen dem Decernenten sofort zugestellt werden.

§. 13. Die gegen ein Mandat erhobenen Einwendungen werden, je nachdem der Gegenstand derselben 50 Thaler übersteigt oder nicht, im summarischen oder Bagatellprozeße erörtert. Das Verfahren darüber bleibt zwar bei dem Gerichte, welches das Mandat erlassen hat, weil die Sache einmal rechtsanhängig geworden ist, es wird dasselbe jedoch von dem Kommissarius oder der Deputation eingeleitet, welcher die Verhandlung im Bagatell- oder im summarischen Prozeße gebührt (§. 22 dieser Instruktion).

§. 14. In dem über die Einwendungen zu erlassenden Erkenntnisse kann nur

auf Zurücknahme des Mandats

oder auf Vollstreckung der Exekution

erkannt werden.

In beiden Fällen wird das Erkenntniß zur Ausführung gebracht. Die dagegen erhobene Appellation hat nur Devolutiv-Effekt. Außerdem bleibt der unterliegenden Parthei, nach der Analogie der §. 13 Tit. 28 und §. 52 und folgende Tit. 27, die Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts zum besondern Prozeße vorbehalten.

Zum §. 4.

§. 15. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf solche Einreden,

welche innerhalb der im Mandate bestimmten Frist haben angebracht werden können. Sind die bei der Exekutionsvollstreckung nach §. 36 Tit. 24 der Prozeßordnung noch zulässigen Eincreden erst nach Ablauf jener Frist entstanden oder eingetreten, so müssen dieselben noch zugelassen und nach §. 3 der Verordnung behandelt werden.

Summarischer Prozeß. Zum §. 6 und 7.

§. 16. In diesen §§. sind die Prozeßgegenstände enthalten, welche sich zum summarischen Verfahren eignen. Eine ängstliche Prüfung derselben ist nicht nothwendig, da in §. 7 dem Ermessen des Richters überlassen worden ist, welche andere Gegenstände er noch zu dieser Prozeßform verweisen zu dürfen glaubt. Zur Erledigung eines bereits zur Sprache gebrachten Bedenkens wird jedoch bestimmt:

Zu §. 6. No. 4.

daß der summarische Prozeß auch wegen Lohnforderungen der Fabrikarbeiter und Handwerksgefellcn einzuleiten ist.

Zu §. 6. No. 5. aber wird hiermit verordnet:

daß die Injurienfachen an allen Orten, wo dieselben bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2. Abschnitt des 2. Titels zu behandeln, und daß in allen Fällen wegen der gegen das Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 217 — 237 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten sind.

Zum ersten Abschnitt.

§. 17. Bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, soll nach §. 73. in erster Instanz eine Deputation von 3 Mitgliedern genügen.

Ueber die Bildung dieser Deputation wird Folgendes bestimmt: Bei den Obergerichten hat der Präsident, und wo mehrere Senate angeordnet sind, der betreffende Senatspräsident, bei den Untergerichten der Dirigent derselben für die Bildung der Deputationen zu sorgen. Sie ernennen die Mitglieder derselben für sechs Monate, und wählen dazu vorzugsweise solche Mitglieder des Gerichts, welche sie einerseits nicht mit Bearbeitung wichtiger Decernate beschäftigen müssen, und welche andererseits sich durch eine größere Leichtigkeit im Auffassen von mündlichen Vorträgen auszeichnen.

Die erste Ernennung erfolgt für die 8 Monate vom 1. Oktober dieses Jahres bis zum 1. Juni künftigen Jahres.

Es steht dem Präsidenten oder Dirigenten frei, so oft er will, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

Der Justizminister behält sich nöthigenfalls die Ernennung der Mitglieder dieser Deputationen selbst vor.

§. 18. Die Vorsitzenden der Deputationen, welche Uebung und Geschick in dieser Art der Amtsthätigkeit erlangt haben, sind nach Ablauf der Frist in der Regel wieder zu wählen; es ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß es nothwendig ist, keinem, zumal der jüngeren Mitglieder, diese Gelegenheit zu seiner Ausbildung und künftigen Beförderung ganz zu entziehen.

§. 19. An großen Orten oder bei dem Zusammenfluß vieler Geschäfte müssen mehrere Deputationen gebildet, und zur Verhütung widersprechender Erkenntnisse die Rechtsfachen nach Gattungen unter sie vertheilt werden.

§. 20. Jede Deputation muß mindestens zweimal in jeder Woche Sitzung halten.

Die Mitglieder derselben können als Deputirte und Referenten in diesen summarischen Prozessen, außerdem aber auch als Kommissarien in Injuriensachen nach dem 2. Abschnitt dieses Titels, oder in Bagatellsachen nach dem 3. Abschnitt beschäftigt werden, sonst sind sie mit andern Arbeiten möglichst zu verschonen.

F o r m.

§. 21. Das Lokal für die Sitzungen dieser Deputationen ist so einzurichten, daß der Sessionstisch, an welchem die Richter und der Referent ihre Sitze einnehmen, von den Sitzen der übrigen Gerichtsbeamten und der Partheien durch Schranken gesondert wird, und der dadurch abgeschlossene Theil des Sitzungssaales eine erhöhte Lage erhält. Den Partheien und ihren Bevollmächtigten sind die ersten Plätze zunächst den Schranken einzuräumen.

§. 22. Dem Vorsitzenden der Deputation wird, wenn der summarische Prozeß verfügt worden, die Klage, und wenn ein Mandat vorausgegangen ist, die Exzeptionschrift des Beklagten zugestellt. Ihm gebührt ausschließlich

- 1) die Ernennung des Deputirten, und die Fristbestimmung für den Termin zur Klagebeantwortung, mit Rücksicht auf §. 9. der Verordnung;
- 2) die Verfügung auf das Gesuch um Verlegung des anstehenden und die Bestimmung des neuen Termins;
- 3) die Verfügung wegen des mündlichen Verfahrens und die Anberaumung des Termins;
- 4) die Leitung der mündlichen Verhandlung selbst, die Handhabung der öffentlichen Ordnung und die Publikation der Entscheidungen.

§. 23. Die Vorladungen der Partheien zum Klagebeantwortungstermine müssen in nachstehender Art abgefaßt werden:

A. Vorladung des Verklagten.

Sie muß enthalten:

1) in einer Seitenrubrik

die Aufschrift: „Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung;“

die genaue Bezeichnung des Prozesses, mit Anführung des Namens, des Gewerbes, Charakters und Wohnorts der Partheien, des Streitgegenstandes und des Aktenzeichens.

2) im Kontext:

- a) die Mittheilung der Klage und die Bestimmung des zur Klagebeantwortung anberaumten Termins;
- b) die Aufforderung, in Person zu erscheinen, oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Justizkommissarien, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original oder in Abschrift einzureichen, die etwa erforderlichen Editionsgefuche anzubringen, mit dem Bemerkten, daß später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe der Instanz keine weitere Rücksicht genommen werden würde;
- c) die Bedeutung, daß der Stellvertreter den erhaltenen Auftrag im Termine selbst nachzuweisen habe, weil der Gegentheil nicht schuldig ist, sich mit einem unlegitimierten Stellvertreter einzulassen (§. 2. No. 5. Tit. 16. Prozeßordn.), auf den Antrag des Gegners also angenommen werden würde, als ob Niemand für ihn erschienen sei, und daß er die Klagebeantwortung schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen habe (§. 70. der Verordnung);
- d) die Androhung: daß, wenn er nicht erscheine, oder sich nicht vollständig auf die Klage erkläre, wenn der Stellvertreter den Auftrag nicht nachzuweisen vermag, oder die Klagebeantwortung nicht schriftlich überreicht, in contumaciam werde verfahren, die in der Klage angeführten Thatsachen und die Urkunden, worüber er sich nicht erklärt hat, für zugestanden und anerkannt werden geachtet, und was den Rechten nach daraus folgt, im Erkenntnisse gegen ihn ausgesprochen werden solle.

Endlich ist

- e) ausdrücklich zu bemerken, daß eine Verlegung des Termins ohne Zustimmung des Gegners nur einmal, und auch in diesem Falle nur dann statfinde, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

B. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

- 1) in einer Seitenrubrik
die Aufschrift: „Vorladung des Klägers zum Klagebeantwortungstermine,“
außerdem Alles, was bei der Vorladung des Beklagten bemerkt ist;
- 2) im Kontext:
 - a) die Bestimmung des Termins;
 - b) die Aufforderung des Klägers, darin in Person zu erscheinen, oder durch einen mit Vollmacht zu versehenen Stellvertreter aus der Zahl der Justizkommissarien die Beantwortung und den Versuch der Sühne zu gewärtigen;
 - c) sich demnächst zu erklären, ob die Akten ohne Weiteres zum Spruch vorgelegt werden können, oder die fernere Verhandlung eingeleitet werden solle, und
 - d) die Androhung, daß wenn der Kläger nicht erscheine, oder sein Stellvertreter sich nicht legitimiren könne, die Akten auf seine Kosten werden reponirt werden, wosern nicht der Beklagte die Forderung einräumen sollte.
(§. 13. der Verordnung.)

§. 24. Zu Deputirten sind Mitglieder der Deputation oder wirkliche Referendarien zu ernennen; Auskultatoren nur unter Aufsicht eines der ersteren.

§. 25. Jeder Deputirte muß einen Protokollführer ziehen, wozu hauptsächlich die bei dem Gerichte angestellten Auskultatoren zu gebrauchen sind. (§. 73.)

Wird der Termin aber von einem Auskultator als Deputirter unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Gerichts abgehalten, so genügt es, wenn das Mitglied das Protokoll mit unterzeichnet, und im Fall beide Partheien oder auch nur eine erschienen sind, pflichtmäßig attestirt:

daß es bei der Vernehmung derselben, bei der Vorlesung des Protokolls und seiner Vollziehung zugegen gewesen sei.

§. 26. Was der Deputirte im Termine zu besorgen hat, ergeben die §§. 12. bis 15., 17. und 20. der Verordnung.

Bleibt der Beklagte aus, oder erkennt er die Forderung an, so nimmt der Deputirte eine Verhandlung darüber auf, trägt die Sache in der nächsten Sitzung der Deputation vor, und überreicht den zur Vollziehung bereits entworfenen Kontumacial- oder Agnitionsbescheid.

§. 27. Kein Deputirter ist berechtigt, auf einen Prorogationsantrag selbst zu verfügen; er hat vielmehr das darauf gerichtete Protokoll oder schriftliche Gesuch dem Dirigenten der

Deputation vorzulegen. Der Dirigent prüft den Antrag, gibt die nöthige Verfügung an, und läßt dieselbe nicht nur dem Mandatar der Parteien insinuiren, sondern auch diesen selbst abschriftlich mittheilen, um ihre Stellvertreter zu kontrolliren.

§. 28. Erscheint der Verklagte und bestreitet den Anspruch, so hat der Deputirte für die Ausnahme einer vollständigen Klagebeantwortung zu sorgen.

§. 29. Durch die Klage und Klagebeantwortung werden die Gränzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit bewegen soll. Es hat daher der Kläger Alles, was er vom Verklagten verlangt, in seiner Klage, und der Verklagte Alles, was er gegen den Anspruch einzuwenden hat, bei der Beantwortung derselben anzubringen. Später findet im Laufe desselben Prozesses keine neue Forderung und keine neue Gegenforderung statt. Der Kläger darf sein Klagesfundament nicht ändern, der Verklagte in dieser Instanz keine neue, auf Thatfachen beruhende Einrede vorbringen. Nur in soweit die Klagebeantwortung dem Kläger Veranlassung zur Anführung neuer Thatfachen, und diese dem Verklagten Veranlassung zu deren Widerlegung gibt, bleibt die Erörterung derselben im Fortgange des Prozesses, d. h. bei der mündlichen Verhandlung, noch zulässig.

§. 30. Ist eine Widerklage angebracht, so gilt von derselben und deren Beantwortung eben das, was bei der Klage und deren Beantwortung stattfindet. (§. 59.)

§. 31. Nach geschlossener Klagebeantwortung fragt der Deputirte den Kläger: ob er auf die mündliche Verhandlung Verzicht leisten wolle. (§. 20. der Verordnung.)

Sind beide Theile damit einverstanden, so führt der Deputirte die Instruktion zum Schluß, und versucht nochmals die Sühne.

Kommt sie nicht zu Stande, so reicht er die Akten zum Spruch ein.

Ist aber eine Beweisaufnahme erforderlich, oder kann die Instruktion nicht in demselben Termine beendet werden, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung geeignet und dahin zu verweisen.

§. 32. Soll das mündliche Verfahren eintreten, so hat der Deputirte nach Abhaltung des Termines, aus der Klage und Klagebeantwortung binnen drei Tagen eine vollständige Geschichtserzählung und Darstellung des Rechtsstreites in gedrängter Kürze zu entwerfen, und mit den Akten dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.

Dieses Referat wird zu den Akten genommen.

Der Dirigent prüft und berichtigt dasselbe, setzt den Termin zum mündlichen Verfahren an, und bestimmt, ob der bis-

herige Deputirte oder ein anderes den Vortrag darin übernehmen soll.

Das Referat wird dem mündlichen Vortrage zum Grunde gelegt, auch bei der Ausarbeitung des Erkenntnisses als Geschichtserzählung benutzt, mit den Berichtigungen, welche dasselbe bei der mündlichen Verhandlung erfährt.

§. 33. Die Vorladungen der Partheien zum mündlichen Verfahren müssen

1) in der Seiteneubrik:

die Aufschrift: „Vorladung zum mündlichen Verfahren“ und außerdem Alles enthalten, was bei den Vorladungen zur Klagebeantwortung bemerkt worden ist.

2) Im Kontext:

- a) die Bestimmung des Tages und der Stunde (§. 31) des Termins;
- b) die Aufforderung, darin in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen und die fernere Verhandlung zu gewärtigen;
- c) die Androhung, daß, wenn beide Partheien zur bestimmten Stunde nicht erscheinen, die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt werden sollen; wenn nur eine Parthei nicht erscheint, oder sich nicht auf die Sache einläßt, die andere auf Reposition der Akten, oder auf Kontumacialverhandlung anzutragen befugt sei.

Zum §. 19.

§. 34. Die Verlegung des anstehenden, und die Bestimmung des neuen Termins hängt von dem Ermessen des Dirigenten der Abtheilung ab.

§. 35. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung erfolgt der Vortrag in nachstehender Ordnung:

Die Deputation kommt ein oder zwei Stunden vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung zusammen.

Es werden zunächst:

- 1) die Kontumacial- und Agnitionsbescheide nach §. 12 und 13 der Verordnung und §. 26 dieser Instruktion, und die Referate in den Sachen, welche nach §. 20 der Verordnung und §. 31 dieser Instruktion zum Spruche vorgelegt worden sind, vorgetragen.
- 2) Mit dem Eintritte der zum mündlichen Verfahren bestimmten Stunde wird der Vortrag der Referate unterbrochen, die zu 1 erwähnten Bescheide und Erkennt-

nisse den anwesenden Justizkommissarien durch Vorlesen publizirt, und sodann

- 3) zur Verhandlung der auf dem Verzeichnisse §. 21 der Verordnung enthaltenen Sachen geschritten.

Sollte der Vortrag der Referate zu 1 nicht beendigt worden sein, so muß er am Nachmittag desselben Tages fortgesetzt werden, damit nichts unerledigt bleibt.

§. 36. Der Vorsitzende der Deputation hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen.

Sollte sich eine Parthei, ein Stellvertreter derselben, oder ein Gerichtsbeamter eine Störung zu Schanden kommen lassen, so hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtssaale anzudrohen, und diese Drohung, wenn sie ohne Erfolg bleibt, zur Ausführung zu bringen. Wenn sich Jemand aber zu Beleidigungen seines Gegners, oder gegen das Gericht hinreißen läßt, so steht dem Vorsitzenden die Befugniß zu, nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Mitgliebern der Deputation und nach dem Beschlusse der Majorität, eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thaler oder von 6 bis 24stündiger Gefängnißstrafe gegen denselben festzusetzen und sogleich vollstrecken zu lassen, unter Vorbehalt der härteren Strafen, welche dabei noch verwirkt sein sollten.

§. 37. Verlangt eine Parthei, daß sich alle bei der Sache nicht theilhabenden Personen entfernen, oder findet die Deputation dies angemessen (§. 22 der Verordnung), so entläßt der Vorsitzende alle Anwesende, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Deputation, des Referenten und der Partheien oder deren Stellvertreter und Beistände.

§. 38. Ist eine mündlich vorgetragene Sache zur Abfassung des Beweisresoluts oder des Definitivurtheils reif, und das im §. 36 der Verordnung vorgeschriebene Protokoll vom Referenten aufgenommen, so treten entweder die Mitglieder der Deputation und der Referent zur Berathung des Urtheils ab, oder es fordert der Vorsitzende die anwesenden Partheien und deren Stellvertreter und Beistände, und die sonst anwesenden Justizkommissarien auf, sich zurückzuziehen.

Der Referent nimmt den Vortrag wieder auf und legt einen Entwurf zum Resolute oder Urtheil vor, worüber die Richter sofort einen Beschluß fassen, und den Entwurf des Referenten annehmen oder berichtigen.

Die Deputation kehrt hierauf in den Sitzungssaal zurück, oder läßt die abgetretenen Personen wieder hereinrufen, und es

publizirt hierauf der Vorsizende das Resolut oder das Urtheil durch Vorlesung seines Inhalts.

Es ist nicht nothwendig, daß die Gründe gleich mit vorgelesen werden, es genügt, daß der Vorsizende sie kurz anführt.

Findet die Majorität es angemessen, daß ein vollständiges schriftliches Referat ausgearbeitet werde, so muß der Referent ein solches binnen den nächsten acht Tagen abfassen; die Entscheidung wird bis dahin ausgesetzt, und dies den Partheien eröffnet.

Ist eine Sache so einfach, daß deren Entscheidung nach der Meinung des Referenten keine Diskussion veranlassen dürfte, so steht ihm frei, unmittelbar nach beendigtem Vortrage seinen Urtheilsentwurf dem Vorsizenden zuzustellen, welcher ihn durchsieht, und wenn er damit einverstanden ist, den übrigen Mitgliedern sogleich vorlegt. Trägt keins derselben auf die Eröffnung einer Diskussion an, so publizirt der Vorsizende das Erkenntniß ohne Weiteres.

§. 39. Es ist nicht zulässig, mehrere Sachen hintereinander vortragen zu lassen und dann erst die Erkenntnisse abzufassen.

§. 40. Wird nach §. 30 der Verordnung ein Beweisresolut abgefaßt, und darin auf Ableistung eines Eides erkannt, so muß dasselbe die Eidesnorm vorschreiben. Der Eid wird sowohl im Falle des §. 31, als in dem des §. 32 in der Gerichtssitzung, innerhalb der Gerichtsschranken abgenommen, mit Beobachtung aller der Feierlichkeiten, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Nur bei den Eiden der Juden, sofern sie in der Synagoge abgeleistet werden müssen, findet eine Ausnahme statt.

Die Eidesableistung erfolgt in Gegenwart des Gegners, seines Anwalts oder eines ihm beizuordnenden Schwurzeugen.

Die Verhandlung, welche über die Abnahme des Eides aufgenommen wird, muß entweder die Worte des geleisteten Eides, oder doch die Bemerkung enthalten, daß der Eid wörtlich so abgeleistet ist, wie er normirt worden.

Zum §. 36.

§. 41. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung nimmt der Referent auf, er bemerkt darin die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt, so wie der Erklärungen, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält, liest dieselben den Partheien vor und berichtigt die Fassung, wenn sie dabei etwas zu erinnern finden. Wenn dies geschehen, und der Rechtspruch erfolgt ist, trägt er den Inhalt des Letzteren in das Protokoll nach, legt dasselbe am Schlusse der Sitzung den Richtern

zur Unterschrift vor, und arbeitet hierauf bis zur nächsten Sitzung das Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen aus, wobei er das Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und den publizirten Urteilsentwurf zum Grunde zu legen hat.

Zum §. 37.

§. 42. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, worauf die Belehrung wegen der Rechtsmittel enthalten sein muß, werden den Partheien unmittelbar insinuirt; und wenn sie nicht am Orte des Gerichts oder der nächsten Umgegend sich aufhalten, mit der Post übersandt.

Im letzteren Falle ist ein Post-Insinuations-Dokument zu besorgen, welches das Gericht entwirft, und darin den

Inhalt des Schreibens „Urteils-Ausfertigung in Sachen des N. N. wider den N. N. zu N.“

zu bezeichnen hat.

Dieses Insinuations-Dokument ist mit dem Uebersendungs-schreiben dem Postamte zuzustellen und dasselbe zu ersuchen, die Insinuation durch einen vereideten Postboten bewirken zu lassen, das Insinuations-Dokument aber mit der Bescheinigung, welche der Empfänger, und dem Atteste über die an ihn persönlich oder seine Angehörigen erfolgte Insinuation, welches der Postbote darauf zu bemerken hat, zu remittiren, und die Kosten der Insinuation nebst den Schreibgebühren für das Attest des Postboten, in Ansatz zu bringen.

Kömmt das Uebersendungs-schreiben uneröffnet zurück, so wird es dem Anwalt der Parthei zugestellt, die Appellationsfrist aber von dem Tage an gerechnet, wo die Parthei die Annahme verweigert hat.

Geht das Uebersendungs-schreiben in das Ausland, so genügt es, dasselbe auf die gewöhnliche Weise zu rekommandiren. Findet dies nach einem gewissen Orte hin nicht statt, so genügt der Empfangschein des kolligirenden Postamtes.

Die Bevollmächtigten der Partheien erhalten in allen Fällen Abschriften der Erkenntnisse.

Zum §. 40 und 65.

§. 43. Bisher betrug die Appellationssumme

50 Thaler, wenn ein Obergericht und

20 Thaler, wenn ein Untergericht

erkannt hatte.

Durch die Verordnung vom 1. Juni ist eine Aenderung dieser Bestimmung eingetreten. Es kömmt nicht mehr auf den Unterschied, ob ein Ober- oder ein Untergericht, sondern darauf an: ob ein Gericht erkannt hat, welches ein Kollegium bildet oder nicht.

Ist von einem Kollegium oder einer Deputation von mindestens 3 Personen erkannt worden, so findet die Appellation nur statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde 50 Thlr., außer diesem Falle, wenn der Gegenstand der Beschwerde 20 Thlr. übersteigt.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses. So lange die jetzt bestehende Frist von 10 Tagen nicht verlängert wird, was bezweckt wird, müssen diese 10 Tage dem Appellanten frei bleiben, so daß ein auswärtiger Appellant noch am 10. Tage nach dem Empfange des Urtheils seine Erklärung zur Post geben kann.

Zum §. 41 und 42.

§. 44. Es ist nothwendig, daß der Appellant bestimmt angibt, worüber er sich beschwert, und was er in zweiter Instanz erkannt haben will.

Der Appellationsbericht und die Verhandlung über die Appellationsrechtfertigung müssen so vollständig abgefaßt sein, als ob von einer neuen Klage die Rede wäre.

Justizkommissarien sind durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ihre Anträge in dieser Weise aufzustellen. Es ist nicht zu dulden, daß sie sich auf frühere Anträge in der 1. Instanz beziehen; damit sie jeden Satz in ihrem Antrage rechtfertigen und weder der Gegner, noch der Appellationsrichter darüber im Zweifel bleiben, was der Gegenstand des Rechtsmittels und des Erkenntnisses eigentlich sein soll.

Gegen die Partheien selbst ist nach §. 42 der Verordnung zu verfahren.

§. 45. Die Appellation muß bei dem Richter 1. Instanz angemeldet, gerechtfertigt, und vom Appellaten beantwortet werden.

Ueber die Anberaumung des Termins zur Beantwortung der Appellationschrift, und was in dem Termine zu beobachten ist, enthalten die §§. 43 bis 46 der Verordnung die nöthigen Bestimmungen.

Durch die Appellationsanmeldung und Rechtfertigung, so wie die Beantwortung der Appellation, werden, wie in 1. Instanz, durch die Klage und Klagebeantwortung die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit in der 2. Instanz bewegen soll. Neue Beschwerdepunkte dürfen nach Ablauf der Frist zur Appellationsanmeldung und des Appellationsrechtfertigungstermins, wenn ein solcher nothwendig ist, nicht mehr aufgestellt; neue Thatfachen zur Begründung der Appellation nach Einreichung der Appellationschrift, oder nach erfolgter Appellationsrechtfertigung, nicht mehr angeführt, und eben so wenig von Seiten des Appellaten zu deren Widerlegung nach Ablauf des Appellationsbeantwortungstermins vorgebracht werden.

Nur wenn in der Appellationsbeantwortung eine neue faktische Behauptung vorgebracht worden ist, steht dem Appellanten die Befugniß zu, im Termine zum mündlichen Verfahren auch seinerseits wieder neue Umstände oder Beweismittel zu deren Widerlegung anzuführen, und deren Aufnahme zu verlangen.

§. 46. Die Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der unvollständig befundenen Appellation muß enthalten:

1) in einer Seitenrubrik:

die Aufschrift: „Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der Appellation,“ sonst Alles, wie bei der Vorladung zur Klagebeantwortung.

2) Im Kontext:

a) die Bestimmung des Termins,

b) die Aufforderung, selbst zu erscheinen, Alles was er zur Rechtfertigung seiner Appellation anzuführen habe, vorzutragen, und über die ihm vorzuhaltenden Gegenstände sich bestimmt zu erklären, weil er später mit keiner neuen Beschwerde und keiner neuen Thatsache zur Unterstützung seiner Appellation weiter werde gehört werden, und die Androhung.

Bei dieser Letzteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A. wenn die Appellationsbeschwerden in der Appellationsanmeldung bestimmt angegeben worden sind,

B. oder nicht.

In dem Falle zu B. ist die Androhung so zu fassen: daß, wenn er in dem Termine nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, daß er auf die Appellation verzichte.

In dem Falle zu A. ist die Androhung dahin zu fassen: daß, wenn er in dem Termine nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe.

Es sind daher zwei verschiedene Formulare zu dieser Vorladung zu entwerfen.

§. 47. Die Vorladungen

des Appellaten zur Beantwortung der Appellation, und des Appellanten zu eben diesem Termine,

sind im wesentlichen — mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen — wie zum Klagebeantwortungstermine abzufassen.

In die Vorladung des Appellaten sind die Bestimmungen der §§. 44 und 45; in die des Appellanten die Verwarnung des §. 46 aufzunehmen.

Zum §. 48.

§. 48. Wird der Rechtsstreit im Termine zur Beantwortung

der Appellation nicht verglichen, und tragen auch nicht beide Theile darauf an, daß die Akten ohne Weiteres zum schriftlichen Vortrag distribuit werden, so erfolgt die fernere Erörterung der Sache vor dem Appellationsrichter im Wege des mündlichen Verfahrens.

Es wird hierzu eine Deputation von mindestens fünf Mitgliedern gebildet, und es gilt hievon Alles das, was in dieser Instruktion in Beziehung auf die Deputation in erster Instanz vorgeschrieben worden ist.

§. 49. Bei den Vorladungen zum mündlichen Verfahren sind die Vorschriften des §. 49. der Verordnung zu beobachten.

Zum §. 55. bis 57.

§. 50. Ist die Adzitation und Litisdenuziation in erster Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Klagebeantwortung, und in zweiter Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Beantwortung des Appellationsgesuchs angebracht worden, so ist der Adzitat oder Litisdenuziat noch zu diesen Terminen, sonst nur zu dem mündlichen Verfahren mit vorzuladen.

Zum zweiten Abschnitt.

§. 51. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Verfahren bei Gerichten, welche ein Kollegium, und welche kein Kollegium bilden, ist der:

daß bei den letzteren keine besonderen Termine zur Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung stattfinden, der auf die Klage anzuberaumende Termin vielmehr beide Geschäfte bezweckt;

daß das aufzunehmende Protokoll den ganzen Hergang, jedoch nur im Resultate, so darzustellen hat, daß diese Verhandlung den historischen Theil des abzufassenden Erkenntnisses bildet, und daß die Termine von dem Richter selbst, oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht abzuhalten sind, wobei er das Protokoll zu unterzeichnen und das §. 25. dieser Instruktion vorgeschriebene Attest darauf zu vermerken hat.

§. 52. Die zu erlassenden Vorladungen sind in der §. 23. dieser Instruktion bezeichneten Form abzufassen, mit folgenden Abänderungen:

- 1) die Aufschrift enthält den Zusatz:
... zur Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren;
- 2) die Urkunden müssen im Original, nicht in Abschrift eingereicht werden, die Worte: „oder in Abschrift“ fallen daher weg;

bei der Vorladung des Klägers ist außerdem

- 3) die unter c. beigefügte Aufforderung ganz wegzulassen, und
4) die zu d. bezeichnete Androhung dahin abzuändern:
„daß, wenn er nicht zu der bestimmten Stunde erscheine,
oder ic.“

Bagatellprozeß. Zum §. 66 — 69.

§. 53. Bagatellsachen sind diejenigen Sachen, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist, und den Werth von 50 Thalern nicht übersteigt.

§. 54. Die Vorladung der Partheien ist eben so abzufassen, wie im summarischen Prozeß bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden.

Nur der Vorladung des Beklagten ist noch folgende Androhung beizufügen:

daß, wenn der Beklagte nicht erscheine, er für schuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe von ic. binnen 14 Tagen zu bezahlen, und daß dieselbe von ihm auf Andringen des Letzteren exekutivisch beigetrieben werden würde.

§. 55. Ist das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinsens des Beklagten in die Kraft eines Kontumacialerkenntnisses übergegangen, so sind dagegen nur die §. 69. benannten Rechtsmittel zulässig, d. h. bei Gegenständen von 20 Thalern und darunter nur das Rechtsmittel der Restitution, bei Gegenständen zwischen 20 bis 50 Thalern die Rechtsmittel der Restitution und der Appellation.

Ist der Beklagte aber erschienen, und daher ein förmliches Erkenntniß abgefaßt worden, so findet in Beziehung auf die dazugehörigen Rechtsmittel folgender Unterschied statt:

a. bei Gegenständen bis zu 20 Thlrn. einschließlic ist nur der Rekurs nach §. 18. Lit. 26. Prozeßordnung und Kabinetsordre vom 8. August 1832 zulässig, wenn ein Untergericht erkannt hatte;

b. bei Gegenständen zwischen 20 bis 50 Thalern ist die Appellation zulässig, sobald der Gegenstand der Beschwerde 20 Thlr. übersteigt, wie dies im §. 43. dieser Instruction bemerkt worden.

Zum §. 72.

§. 56. Alle Vorladungen im summarischen und Bagatellprozeße sind zu lithographiren, die Ausfüllung derselben, die Einrückung der Termine und die Unterschrift besorgt der Beamte, dem die Expeditionsgeschäfte bei dieser Gattung der Prozeßsachen übertragen sind.

Berlin, den 24. Juli 1833.

Der Justiz-Minister:

gez. M ü h l e r.

3)
 4)
 stand
 nicht
 wie in
 bilden
 drohu
 gen M
 cialerf
 nannte
 lern u
 genstär
 stitutio
 Erkenn
 gen zu
 a.
 ist nur
 binetso
 erkannt
 b.
 ist die
 20 Th
 worden.
 §.
 prozesse
 rückung
 dem di
 übertrag



beggulasaffen, und
 ändern:
 Stunde erscheine,
 10.
 n, deren Gegen-
 von 50 Thalern
 en so abzufassen,
 e kein Kollegium
 ch folgende An-
 er für schuldig
 geklagte Summe
 daß dieselbe von
 isch beigetrieben
 me Mandat we-
 eines Kontuma-
 r die §. 69. be-
 en von 20 Tha-
 tution, bei Ge-
 smittel der Re-
 ein förmliches
 g auf die dage-
 att:
 einschließlich
 onung und Ra-
 ein Untergericht
 Thalern
 der Beschwerde
 uktion bemerkt
 und Bagatell-
 elben, die Ein-
 t der Beamte,
 r Prozessesachen
 Minister:
 Rühler.